

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerk Haßfurt GmbH zur Gas-Grundversorgungsverordnung (GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde hat jede Erweiterung und Änderung an den eingebauten Gasgeräten sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte der Stadtwerk Haßfurt GmbH schriftlich mitzuteilen, weil dies unter Umständen Auswirkungen auf den Gaspreis haben könnte.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt grundsätzlich einmal jährlich und zwar zum 31. Dezember. Als Vorauszahlung erheben die Stadtwerk Haßfurt GmbH monatliche Abschlagszahlungen. In begründeten Ausnahmefällen insbesondere bei größeren Verbrauchsmengen wird auch eine monatliche Abrechnung vorgenommen.

3. Zahlungsweise (§16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlung und/ oder
- Banküberweisung und/ oder
- Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§17,19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden gemäß nachstehenden Pauschalsätzen zu ersetzen.

Mahnkosten	3,00 €
Unterbrechung der Versorgung	30,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	30,00 €

Die Kostenpauschale für die Wiederherstellung der Versorgung versteht sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Alle weiteren Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 08.11.2006 in Kraft.